

## **Inventur zum 31.12.2021**

(Version 1.0 vom 01.12.2021)



**Für die meisten Unternehmen steht zum Jahresende wieder die alljährliche Inventur an.**

**Im Rahmen dieses Merkblattes möchten wir auf die wesentlichen Aspekte bei der Durchführung einer Inventur eingehen.**

Die Inventur ist gesetzlich im Handelsgesetzbuch für alle Kaufleute vorgeschrieben, die zur Buchführung verpflichtet sind.

Bei der körperlichen Bestandsaufnahme muss der gesamte Warenbestand des Unternehmens (körperlich) aufgenommen werden. Dies erfolgt jährlich – in der Regel – zum Ende eines Geschäftsjahres.

Damit eine Inventur ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, müssen einige rechtliche Grundsätze beachtet werden:

- Die Bestandsaufnahme muss vollständig sein (Bilanzwahrheit).
- Die Bestandsaufnahme muss gemäß § 246 Abs. 1 HGB der Richtigkeit entsprechen.
- Die Inventur muss gemäß § 252 HGB stetig erfolgen.
- Die Einzelerfassung muss aus der Bestandsaufnahme eindeutig hervorgehen.
- Die Bestandsaufnahme muss nachprüfbar sein (Bilanzklarheit).

Auch bei der Durchführung der Inventur selbst sind einige Grundsätze zu beachten:

- In das Inventurprotokoll darf niemals der Soll-Bestand aufgenommen werden, damit keine Ergebnisse verfälscht werden.
- Im Idealfall wird die Inventur zu zweit durchgeführt: der Zähler eines Zweiterteams teilt dabei dem Protokollführer den Artikel,

Artikelnummer, Alter, Menge und Preis der Ware mit. Dieser notiert dies dann in der Inventurliste.

- Es wird immer von links nach rechts und von oben nach unten gezählt.
- Verdorbene oder defekte Ware muss separat gelistet werden.
- Bei Warenaufnahme durch messen oder wiegen werden die Werte auf- bzw. abgerundet.
- Während der Inventur sollte stets ein Kontrolleur anwesend sein, der stichprobenartig die Listen der Zweierteams überprüft.
- Auf den Inventurlisten müssen die Namen der entsprechenden Listenführer, der Name des Kontrolleurs und das Datum der Bestandsaufnahme notiert werden.

Die Inventur ist nicht zwingend als sog. Stichtagsinventur durchzuführen. Das Gesetz erlaubt alternativ eine permanente Inventur oder die vor- bzw. nachgelagerte Inventur.

Für weitergehende Fragen stehen unsere Experten Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Quellen/weitere Hinweise:

<https://www.firma.de/rechnungswesen/inventur-durchfuehren-so-funktioniert/>

[https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/inventur-wie-die-bestandsaufnahme-richtig-durchgefuehrt-wird-5-diese-regeln-gelten-fuer-die-nachpruefbare-richtige-und-wirtschaftliche-inventur\\_idesk\\_PI20354\\_HI2766055.html](https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/inventur-wie-die-bestandsaufnahme-richtig-durchgefuehrt-wird-5-diese-regeln-gelten-fuer-die-nachpruefbare-richtige-und-wirtschaftliche-inventur_idesk_PI20354_HI2766055.html)